

# RS Vwgh 1995/11/28 94/20/0879

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.1995

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

VwRallg;

## Rechtssatz

Wird für das Vorliegen eines für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhaltes ein (hier: mittelbarer) Zeuge (hier: zu Anhaltungen und Schlägen, die der Asylwerber durch Organe seines Heimatstaates zu erdulden hatte) angeboten, steht die Vorgangsweise der belangten Behörde, die Einvernahme des Zeugen mit dem Hinweis auf den hinlänglich feststehenden Sachverhalt abzulehnen, gleichzeitig aber das durch die Zeugenaussage zu belegende Vorbringen als zu unsubstantiiert abzutun, in Widerspruch zu den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens.

## Schlagworte

Ablehnung eines Beweismittels Beweiswürdigung antizipative vorweggenommene Sachverhalt

Sachverhaltsfeststellung Erheblichkeit des Beweisantrages

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994200879.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>